

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0508/2021**

Datum: 25.08.2021

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
67 - Bauhof

Betrifft: Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Umwelt	05.10.2021	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	19.10.2021	Vorberatung
Hauptausschuss	21.10.2021	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	26.10.2021	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 – Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde

Finanzielle Auswirkungen:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> X nein
a) Ergebnishaushalt:						
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand	
				€	€	
				€	€	
				€	€	
				€	€	
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)						
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung	
				€	€	
				€	€	
				€	€	
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> X nicht erforderlich
Erläuterung:						
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> X nicht erforderlich
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:					<input type="checkbox"/> positiv	<input checked="" type="checkbox"/> X neutral <input type="checkbox"/> negativ
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> X nicht erforderlich
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:		

Sachverhaltsdarstellung:

In den vergangenen Jahren haben neue Gesetzgebungen, gesellschaftliche und ökologische Entwicklungen für viele Veränderungen in der Bestattungskultur gesorgt.

Die Stadt Eberswalde möchte sich auch auf Ihren Friedhöfen diesem Fortschritt mit einer Anpassung Ihrer Satzung stellen. Eine 4. Änderung der Satzung aus dem Jahr 2011 wäre in der Kommunikation unserer neuen Ziele und Vorgaben für die Nutzer unserer Friedhöfe unübersichtlich. Um die Attraktivität und Bürgerfreundlichkeit unsere städtischen Friedhöfe darzustellen, wollen wir in einer neuen Satzung für die vielgestaltige Nutzung unsere Friedhöfe werben.

Folgende Inhalte der Friedhofssatzung sind neu im Vergleich zur Änderungssatzung aus dem Jahr 2019.

1. Ergänzung (§ 15 Abs. 5 und § 16 Abs.3):

Die § 15 und 16 stellen die Wahlgrabstätten für Särge und Urnen vor.

Laut der neuen Satzung dürfen Haustiere kremiert, in einer kompostierbaren Urne, als Grabbeigabe auf diesen Grabstätten beigesetzt werden. Die Beisetzung darf im Rahmen der Vorsorge vorzeitig durch die Angehörigen auf Grabstellen mit eigenem Nutzungsrecht erfolgen. Die Mensch-Tier-Bestattung soll die Wahlgrabstätten attraktiver machen und der individuellen Beziehung zwischen Menschen und ihren Haustieren entgegenkommen. Es geht dabei nicht um eine Gleichstellung von Menschen und Tieren, sondern um die soziale Beziehung zwischen Mensch und Tier und darum dem Lebensstil der Verstobenen und Angehörigen zu entsprechen. Die Überführung und Einäscherung von Mensch und Tier erfolgt streng getrennt.

Haustiere dürfen in einer Urne als Grabbeigabe beigesetzt werden.

2. Ergänzung (§ 23 c):

Die neue Grabstätte „Blumenwiese“ ist eine Aschestreuwiese, die nach der Änderung des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes im Jahr 2018 möglich ist.

Auf der Blumenwiese kann die Asche des Verstorbenen auf einer 4 m² großen Fläche verstreut werden. Die Asche kann von den Angehörigen unter Betreuung eines Bestatters auf der zugewiesenen Fläche verstreut werden.

Die Urne zum Transport der Asche kann der Angehörige leihen oder nach der Beisetzung behalten. Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre und die Blumenwiese wird durch die Friedhofsverwaltung extensiv gepflegt. Die Fläche darf nicht bepflanzt werden. Blumen, Kränze und sonstiger Grabschmuck darf nur an einer dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden. An diesen Blumenablageplätzen sind Holzstelen installiert, an denen die Angehörigen auf individuell gestaltete Schilder aus verschiedenen Materialien ihrer Trauer Ausdruck verleihen können oder die Verstorbenen benennen.

3. Veränderung (§ 28 Abs. 11a)

Baumgrab: Innerhalb der Anlage werden durch die Friedhofsverwaltung Naturstein-, oder Holzstelen errichtet, die mit Naturstein-, Holzplatten folgender Abmaße versehen werden können. Länge 0,30 m / Breite 0,15 m / Materialstärke 0,02 m

4. Ergänzung (§ 28 Abs.12)

Die Stadt Eberswalde garantiert nicht für die Schadfreiheit der Edelstahlschilder bis zum Ende der Liegezeit.

5. Ergänzung (§ 28 Abs.13)

Auf den Blumenwiesen stehen an den Blumenablageplätzen Holzstelen an denen individuell gestaltete Schilder angebracht werden können.

Diese Schilder dürfen aus Holz / Stein / Metall / Glas / Porzellan und Keramik bestehen und dürfen variabel in der Form die Abmaße von 14 cm x 9 cm nicht überschreiten.

6. Änderung (§ 28 Abs. 3):

Der § 28 befasst sich mit den Gestaltungsgrundsätzen der Grabmale innerhalb der verschiedenen Grabstätten.

Bei der Änderung handelt es sich um eine Ergänzung der Gestaltungsvorschriften in Absatz 3, in dem geregelt ist, dass bisher nur Naturstein, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden darf.

Die Ergänzung umfasst weiterhin die Nutzung von dauerhafteren, regionalen Harthölzern, Glas, Porzellan und Keramik. Die verwendeten Materialien dürfen künftig nur nach § 34 Abs. 2 – 4 BbgBestG gehandelten Quellen stammen.

Für Grabmale dürfen nur nach § 34 Abs. 2 – 4 BbgBestG gehandelte Naturstein, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze, witterungsbeständige und regionale Hölzer, Glas, Porzellan und Keramik verwendet werden.

7. Änderung (§ 28 Abs. 5b):

Bei Erdwahlgrabstellen können Ausnahmegenehmigungen bei der Dimensionierung von Grabmalen getroffen werden, die eine höhere Vielfalt (Diversität) an künstlerisch, kulturell wertvollen Grabmalen zulassen. Dazu sind künftig Grabmale bis zu einer Höhe von 1,50 m Höhe zugelassen.

8. Ergänzung (§ 36 Abs.1):

Um dem Wunsch der Bürger entgegenzukommen, im offenen Raum Andacht zu halten, wird es künftig offene Andachtsplätze geben.

Diese funktionellen, mit natürlichen Mitteln gestalteten offenen Räume, dienen dem Aufenthalt während der Trauerzeremonie.

Die Trauerfeiern können in der Kapelle / Trauerhalle des jeweiligen Friedhofs, am Grab oder an einem der offenen Andachtsplätze abgehalten werden.

Derzeit werden zwei offene Andachtsplätze auf dem Waldfriedhof errichtet.